



Ausführungs- und Montagerichtlinie

Merkblatt zur Bepflanzung in der Nähe von Gleisanlagen und Kabeltrassen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Bei Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind folgende gesetzliche Forderungen einzuhalten:

Mindestabstände zur Gleismitte

- Bahnkörper ohne Querungsmöglichkeit (Fußgänger, KFZ) beträgt der Abstand 2,50 m ab Gleismitte.
- Bahnkörper mit Querungsmöglichkeit: 3,10 m ab Gleismitte.

Mindestabstände zu Kabeltrassen

- Eine Bepflanzung von Kabeltrassen und ist generell nicht zulässig.
- Der Mindestabstand einer Bepflanzung zur LVB-Kabeltrasse darf 2,5 m nicht unterschreiten. Wird dieser Abstand unterschritten, so ist bei den LVB eine Sondergenehmigung zu beantragen. Gesonderte Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Einbringen eines Durchwurzelungsschutzes aus widerstandsfähigem, unverrottbarem Material können Forderungen im Rahmen der Sondergenehmigung sein.
- Weiterhin ist die DIN 1998 und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Abstand von Kreuzungsbereichen zur Erhaltung von Sichtdreiecken

- Die zulässige Geschwindigkeit multipliziert mit 2,5 ergibt die Entfernung, in der für den Triebwagenführer das Andreaskreuz zu sehen sein muss.

Abstand von Drainagen

- Der Abstand zu den Gleisentwässerungsanlagen muss über 10,0 m betragen, um eine Zerstörung der Drainagen durch den Wurzelwuchs zu verhindern. Dabei wird nicht zwischen Flach- und Tiefwurzler unterschieden.

Laubfall

- es sollten Bäume gepflanzt werden, die im Herbst über einen kurzen Zeitraum ihr Laub verlieren, damit die sich daraus ergebende Verringerung des Haftreibungskoeffizienten zeitlich so kurz wie möglich gehalten werden.

Baumhöhe

- Die Bäume sollten nicht in die Breite wachsen, damit die oben angegebenen Abstände durch die Laubkrone in Bezug auf die Oberleitung gemäß der DIN EN 50122-1 (VDE 0115 Teil 3) eingehalten werden. Die Anzahl der notwendigen Baumverschnitte sollte minimal sein. (max. 1-2 mal pro Jahr).